

## 553.1

### **Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten** (Änderung vom 2. Juni 2010)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonale Lotterieverordnung) vom 18. Juni 1932 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Kantonale Lotterieverordnung (KLV)**

§ 1. <sup>1</sup> Die nach dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 erlaubten Lotterien und Wetten sowie die nach dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 der kantonalen Regelung vorbehalteten Glücksspiele sind den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der stv. Staatsschreiber:  
Hollenstein            Hösli